

Anlage 2

Synopsis zu den von der AG „Straßenpersonennahverkehr / Nahverkehrsplan“ empfohlenen Änderungen des Nahverkehrsplanes 2017 – 2021

Änderungsantrag / Prüfauftrag Nr. / Fundstelle	Nahverkehrsplan 2017 – 2021 Beschlussfassung 20.07.2016	Nahverkehrsplan 2017 – 2021 Empfehlung der AG „Straßenpersonennahverkehr / Nahverkehrsplan“
Seite 64 ff	<p>8.3.1.2 <u>Sonstige Anpassungen und Maßnahmen</u></p> <p>Um den Förderungsbedingungen landesbedeutsamer Buslinien (vgl. Kap. 3.12.2) zu entsprechen, wird das Busverkehrsangebot von Gotha nach Oberhof im Rahmen der Buslinie 860 von Montag bis Freitag auf täglich 8 Fahrten (bisher 6 Fahrten) in beiden Richtungen erweitert. Hierzu werden pro Richtung 2 Fahrten auf den gesamten Streckenverlauf der Linie ausgedehnt.</p> <p>Bei der Regionalbuslinie 870 wird die Samstagsbedienung eingeschränkt auf den Streckenabschnitt auf der Relation Neudietendorf Bahnhof bis Mühlberg. Unverändert werden 3 Fahrtenpaare (Hin- und Rückfahrt) pro Tag angeboten.</p> <p>P1 Aufgrund der vergleichsweise geringen Nachfrage sollen Linienführung und Taktzeiten der Buslinie E überprüft und Anpassungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung erarbeitet werden.</p> <p>P2 Für die Regionalbuslinie 851 sind die Wendemöglichkeiten im Bereich der Haltestelle Nesselberg Neue Ausspanne zu prüfen. Falls diese gegeben sind, kann die Streckenführung touristisch bedeutsamer Fahrten bedarfsgerecht bis hierher verlängert werden.</p> <p>ÖPNV-Bevorrechtigung an zentralen Knotenpunkten in der Stadt Gotha (siehe Verkehrsentwicklungsplan 2030+ der Stadt Gotha).</p>	<p>8.3.1.2 <u>Sonstige Anpassungen und Maßnahmen</u></p> <p>Um den Förderungsbedingungen landesbedeutsamer Buslinien (vgl. Kap. 3.12.2) zu entsprechen, wird das Busverkehrsangebot von Gotha nach Oberhof im Rahmen der Buslinie 860 von Montag bis Freitag auf täglich 8 Fahrten (bisher 6 Fahrten) in beiden Richtungen erweitert. Hierzu werden pro Richtung 2 Fahrten auf den gesamten Streckenverlauf der Linie ausgedehnt.</p> <p>Bei der Regionalbuslinie 870 wird die Samstagsbedienung eingeschränkt auf den Streckenabschnitt auf der Relation Neudietendorf Bahnhof bis Mühlberg. Unverändert werden 3 Fahrtenpaare (Hin- und Rückfahrt) pro Tag angeboten.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Nachfrage sollen Linienführung und Taktzeiten der Buslinie E überprüft und Anpassungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung erarbeitet werden.</p> <p>Für die Regionalbuslinie 851 sind die Wendemöglichkeiten im Bereich der Haltestelle Nesselberg Neue Ausspanne zu prüfen. Falls diese gegeben sind, kann die Streckenführung touristisch bedeutsamer Fahrten bedarfsgerecht bis hierher verlängert werden.</p> <p>ÖPNV-Bevorrechtigung an zentralen Knotenpunkten in der Stadt Gotha (siehe Verkehrsentwicklungsplan 2030+ der Stadt Gotha).</p>

<p>P3</p>	<p>Im Planungszeitraum soll für die Straßenbahnlinie 4 geprüft werden, inwieweit ein durchgängiger 30-Minuten-Takt (auch am Vormittag) unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine sinnvolle Erweiterung des Angebotes darstellen kann.</p> <p>Die TWSB wird auf eigene Anregung hin die Möglichkeiten zur Fahrradmitnahme aktiv bewerben. Vor allem auf der Linie 4 soll dem Ziel des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Gotha Rechnung getragen werden, die Fahrradmitnahme aus Umweltschutzgründen zu verbessern (vgl. Kap. 3.8). Über die Mitnahme von Fahrrädern im konkreten Einzelfall, insb. in stark belegten Triebwagen, entscheidet der Zugführer. Vor allem größere Reisegruppen sollen auf eine vorherige Anmeldung des Mitnahmewunsches hingewiesen werden. Im Bedarfsfall kann dann in Traktion/mit zusätzlicher Transportkapazität verkehrt werden.</p> <p>Der bisherige Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG auf der Linie 849, der derzeit aufgrund der Standortveränderung des bedienten Förderzentrums ruht, soll nicht wieder reaktiviert werden. Der Betrieb der Buslinie 849 wird komplett eingestellt.</p> <p>Der bisherige Schüler-Busverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG der TWSB auf der Strecke Wahlwinkel – Waltershausen Bahnhof – Waltershausen Schulplatz soll fortan nicht mehr unter Ausschluss anderer Fahrgäste stattfinden. Der Betrieb dieser Fahrten wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Ziels der Linienintegration des Schülerverkehrs in einen regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG für beliebige Fahrgäste umgewandelt. Ungeachtet dessen soll dieser Verkehr weiterhin auf die Beförderungsbedürfnisse der Schüler hin abgestimmt werden.</p>	<p>Im Planungszeitraum soll für die Straßenbahnlinie 4 geprüft werden, inwieweit ein durchgängiger 30-Minuten-Takt (auch am Vormittag) unter Berücksichtigung verkehrlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine sinnvolle Erweiterung des Angebotes darstellen kann.</p> <p>Die Einführung eines durchgängigen 30-Minuten-Taktes auf der Straßenbahnlinie 4 wird als nicht wirtschaftlich umsetzbar angesehen, da dem Aufwuchs an Kosten (zusätzliches Personal) keine signifikant erhöhte Einnahmen gegenüber gestellt werden können.</p> <p>Die TWSB wird auf eigene Anregung hin die Möglichkeiten zur Fahrradmitnahme aktiv bewerben. Vor allem auf der Linie 4 soll dem Ziel des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Gotha Rechnung getragen werden, die Fahrradmitnahme aus Umweltschutzgründen zu verbessern (vgl. Kap. 3.8). Über die Mitnahme von Fahrrädern im konkreten Einzelfall, insb. in stark belegten Triebwagen, entscheidet der Zugführer. Vor allem größere Reisegruppen sollen auf eine vorherige Anmeldung des Mitnahmewunsches hingewiesen werden. Im Bedarfsfall kann dann in Traktion/mit zusätzlicher Transportkapazität verkehrt werden.</p> <p>Der bisherige Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG auf der Linie 849, der derzeit aufgrund der Standortveränderung des bedienten Förderzentrums ruht, soll nicht wieder reaktiviert werden. Der Betrieb der Buslinie 849 wird komplett eingestellt.</p> <p>Der bisherige Schüler-Busverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG der TWSB auf der Strecke Wahlwinkel – Waltershausen Bahnhof – Waltershausen Schulplatz soll fortan nicht mehr unter Ausschluss anderer Fahrgäste stattfinden. Der Betrieb dieser Fahrten wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Ziels der Linienintegration des Schülerverkehrs in einen regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG für beliebige Fahrgäste umgewandelt. Ungeachtet dessen soll dieser Verkehr weiterhin auf die Beförderungsbedürfnisse der Schüler hin abgestimmt werden.</p>
-----------	--	---

<p>Ä1</p> <p>Ä9</p>	<p>Die als „Linie“ 894 dargestellten Fahrten sind bislang Fahrten der Linien 891 und 895, die nur gegenüber den Fahrgästen als separate Linie dargestellt werden. Ab dem 01. Juli 2019 sind diese Fahrten als reguläre zu genehmigende Linie zu behandeln.</p> <p>Die nicht separat genehmigte Straßenbahn-Linie 6 der TWSB (Relation Waltershausen Gleisdreieck – Waltershausen Bahnhof) verkehrt bislang im Zuge der Linie 4. Zwecks einer klaren Aufteilung sind beide Linien zu einem geeigneten Zeitpunkt zu separieren, sodass die Linie 6 einen eigenen zu genehmigenden Verkehr darstellt.</p> <p>Der Landkreis Gotha unterstützt im Rahmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen die Fortentwicklung und Erweiterung des Schüler- und Azubitickets.</p>	<p>Die als „Linie“ 894 dargestellten Fahrten sind bislang Fahrten der Linien 891 und 895, die nur gegenüber den Fahrgästen als separate Linie dargestellt werden. Ab dem 01. Juli 2019 sind diese Fahrten als reguläre zu genehmigende Linie zu behandeln.</p> <p>Die nicht separat genehmigte Straßenbahn-Linie 6 der TWSB (Relation Waltershausen Gleisdreieck – Waltershausen Bahnhof) verkehrt bislang im Zuge der Linie 4. Zwecks einer klaren Aufteilung sind beide Linien zu einem geeigneten Zeitpunkt zu separieren, sodass die Linie 6 einen eigenen zu genehmigenden Verkehr darstellt.</p> <p>Der Landkreis Gotha unterstützt im Rahmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen die Fortentwicklung und Erweiterung des Schüler- und Azubitickets.</p> <p>Der Landrat legt zu Beginn jeden Jahres dem Kreistag vor, welche Maßnahmen und Projekte mit Bezug auf den Nahverkehrsplan bzw. generell im ÖPNV im laufenden Jahr begonnen werden sollen. Weiterhin informiert der Landrat den Kreistag jährlich über die Umsetzung des Nahverkehrsplanes.</p> <p>Der Landkreis Gotha als Aufgabenträger des ÖPNV wird in Zusammenarbeit mit den für ihn im Bereich des ÖPNV tätigen Unternehmen unter Einbeziehung des Tourismusverband Thüringer Wald Gothaer Land e. V. und weiteren Tourismusverbänden dafür Sorge tragen, dass die von ihm bestellten ÖPNV-Leistungen besser vermarktet werden.</p>
Seite 66 ff	<p>8.3.2.2 Fahrzeugübergreifend</p> <p>Die folgenden Anforderungen sollen übergreifend sowohl für Busse als auch für Straßenbahnen Anwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Fahrzeuge sollen ausreichend beheiz- und belüftbar sein. Heizung und Lüftung sind je nach Rahmenbedingungen angemessen einzusetzen. 	<p>8.3.2.2 Fahrzeugübergreifend</p> <p>Die folgenden Anforderungen sollen übergreifend sowohl für Busse als auch für Straßenbahnen Anwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Fahrzeuge sollen ausreichend beheiz- und belüftbar sein. Heizung und Lüftung sind je nach Rahmenbedingungen angemessen einzusetzen.

<p>P4</p> <p>P5</p> <p>Ä8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der überwiegende Anteil der Bestandsfahrzeuge soll geeignete Stellplätze für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. aufweisen. • Die Fahrzeugflotte ist mit den notwendigen Komponenten (RBL-System, automatische Fahrgastzählsysteme) auszustatten, welche für die Anwendung des VMT-Tarifs erforderlich sind. • Vor allem auf touristisch bedeutsamen Linien ist eine erweiterte Mitnahme von Fahrrädern zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. • Ergänzende Maßnahmen zur Erreichung einer weitest möglichen Barrierefreiheit sind zu prüfen und gegebenenfalls umsetzen. Dazu zählen neben den Forderungen nach der Berücksichtigung der Interessen in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte etc.) auch die Belange in ihrer Sensorik eingeschränkter Menschen. Beispielsweise sind die Verwendung von Kontrastfarben im Fahrzeuginneren, der Einbau behindertengerechter Haltewunschschalter, die gesonderte Kennzeichnung von Gefahrenschwerpunkten etc. zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der überwiegende Anteil der Bestandsfahrzeuge soll geeignete Stellplätze für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. aufweisen. • Die Fahrzeugflotte ist mit den notwendigen Komponenten (RBL-System, automatische Fahrgastzählsysteme) auszustatten, welche für die Anwendung des VMT-Tarifs erforderlich sind. • Vor allem auf touristisch bedeutsamen Linien ist eine erweiterte Mitnahme von Fahrrädern zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. • Ergänzende Maßnahmen zur Erreichung einer weitest möglichen Barrierefreiheit sind zu prüfen und gegebenenfalls umsetzen. Dazu zählen neben den Forderungen nach der Berücksichtigung der Interessen in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte etc.) auch die Belange in ihrer Sensorik eingeschränkter Menschen. Beispielsweise sind die Verwendung von Kontrastfarben im Fahrzeuginneren, der Einbau behindertengerechter Haltewunschschalter, die gesonderte Kennzeichnung von Gefahrenschwerpunkten etc. zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. • Neufahrzeuge haben den Anforderungen des Mindeststandards für barrierefreie Fahrzeuge (Linienbusse oder Straßenbahnen) des Freistaates Thüringen zu entsprechen. • Barrierefreie Fahrzeuge sind verstärkt auf Linien mit hohen Fahrgastaufkommen einzusetzen. • Unter der Voraussetzung, dass der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen für einzelne oder alle Fahrten einer Linie sichergestellt werden kann, ist dies im Fahrplan kenntlich zu machen.
-------------------------------	---	---

Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.

8.3.2.3 Busse

Um eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit der im Einsatz befindlichen Fahrzeuge zu erreichen, soll ein hoher Anteil von Fahrzeugen in Niederflur- und/oder Low Entry-Bauweise aufgebaut werden. Zudem sollen die Vorgaben bezüglich des Fahrzeugalters und der Abgasnormen auf einen besseren Fahrgastkomfort beziehungsweise einen Beitrag zum Umweltschutz hinwirken.

- Im Regionalverkehr sind mindestens 50% Niederflur- oder Low Entry-Busse einzusetzen.
- Im Stadtverkehr soll der Anteil von Niederflur- oder Low Entry-Bussen mindestens 90% betragen.
- Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise müssen mindestens über zwei Behindertensitzplätze mit Ausstattung auf dem Stand der Technik verfügen.
- Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise sollen in Kombination mit den bereits rollstuhlgerecht ausgebauten Haltestellen einen möglichst stufenlosen Einstieg ermöglichen.
- Neu angeschaffte Busse, die nicht in Niederflur- oder Low Entry-Bauweise ausgeführt sind, müssen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik verfügen. Zudem werden eine klappbare Rollstuhlrampe oder eine gleichwertige Alternative zur Erleichterung des Einstiegs gefordert.

Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.

8.3.2.3 Busse

Um eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit der im Einsatz befindlichen Fahrzeuge zu erreichen, soll ein hoher Anteil von Fahrzeugen in Niederflur- und/oder Low Entry-Bauweise aufgebaut werden. Zudem sollen die Vorgaben bezüglich des Fahrzeugalters und der Abgasnormen auf einen besseren Fahrgastkomfort beziehungsweise einen Beitrag zum Umweltschutz hinwirken.

- Im Regionalverkehr sind mindestens 50% Niederflur- oder Low Entry-Busse einzusetzen.
- Im Stadtverkehr soll der Anteil von Niederflur- oder Low Entry-Bussen mindestens 90% betragen.
- Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise müssen mindestens über zwei Behindertensitzplätze mit Ausstattung auf dem Stand der Technik verfügen.
- Neu angeschaffte Busse in Niederflur-/Low Entry-Bauweise sollen in Kombination mit den bereits rollstuhlgerecht ausgebauten Haltestellen einen möglichst stufenlosen Einstieg ermöglichen.
- Neu angeschaffte Busse, die nicht in Niederflur- oder Low Entry-Bauweise ausgeführt sind, müssen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik verfügen. Zudem werden eine klappbare Rollstuhlrampe oder eine gleichwertige Alternative zur Erleichterung des Einstiegs gefordert.

<p>P5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf maximal 8 Jahre betragen. Kein Bus darf älter als 15 Jahre sein. • Es sind mindestens die im Zulassungsjahr üblichen Umweltstandards einzuhalten. Kein Fahrzeug darf die Abgasnorm Euro 3 unterschreiten. <p>Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.</p> <p>8.3.2.4 <u>Straßenbahnen</u></p> <p>Bei Straßenbahnen sind ebenfalls im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Zugangsbarrieren weiter abzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf kein Fahrzeug eingesetzt werden, das älter als 30 Jahre ab Herstelldatum ist und/oder mehr als 3 Millionen Kilometer Laufleistung erreicht hat, falls keine grundlegende Modernisierung durchgeführt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf maximal 8 Jahre betragen. Kein Bus darf älter als 15 Jahre sein. • Es sind mindestens die im Zulassungsjahr üblichen Umweltstandards einzuhalten. Kein Fahrzeug darf die Abgasnorm Euro 3 unterschreiten. • Die Einhaltung des Mindeststandards für barrierefreie Fahrzeuge des Freistaates Thüringen ist für alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge festzustellen. Abweichungen hiervon sind dem Aufgabenträger einvernehmlich zu begründen. <p>Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.</p> <p>8.3.2.4 <u>Straßenbahnen</u></p> <p>Bei Straßenbahnen sind ebenfalls im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Zugangsbarrieren weiter abzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf kein Fahrzeug eingesetzt werden, das älter als 30 Jahre ab Herstelldatum ist und/oder mehr als 3 Millionen Kilometer Laufleistung erreicht hat, falls keine grundlegende Modernisierung durchgeführt wurde.
<p>P6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fahrzeugen in Niederflurbauweise ist zu prüfen und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten gegebenenfalls umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fahrzeugen in Niederflurbauweise ist zu prüfen und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten gegebenenfalls umzusetzen. • Im Rahmen der Finanzprognose für Straßenbahnverkehrsleistungen dieses Planes sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Leistungskraft Fahrzeuge in Niederflurbauweise zu beschaffen und einzusetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffungen sollen überwiegend in Niederflurbauweise ausgeführt oder zumindest teilweise niederflurig sein. Ein Umbau hochfluriger Neuanschaffungen von Gebrauchtfahrzeugen kann eine Alternative darstellen. • Neu angeschaffte Fahrzeuge sollen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik sowie über mindestens zwei behindertengerechte Sitzplätze auf dem Stand der Technik verfügen. • Sofern ein stufenloser Einstieg nicht bauartbedingt ermöglicht wird, müssen neu angeschaffte Fahrzeuge über eine klappbare Rampe oder eine gleichwertige Alternative verfügen. <p>Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffungen sollen überwiegend in Niederflurbauweise ausgeführt oder zumindest teilweise niederflurig sein. Ein Umbau hochfluriger Neuanschaffungen von Gebrauchtfahrzeugen kann eine Alternative darstellen. • Neu angeschaffte Fahrzeuge sollen über Abstellflächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren etc. auf dem aktuellen Stand der Technik sowie über mindestens zwei behindertengerechte Sitzplätze auf dem Stand der Technik verfügen. • Sofern ein stufenloser Einstieg nicht bauartbedingt ermöglicht wird, müssen neu angeschaffte Fahrzeuge über eine klappbare Rampe oder eine gleichwertige Alternative verfügen. <p>Ein begrenzter Einsatz von Ersatzfahrzeugen, die diese Mindestanforderungen teils nicht erfüllen, ist im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger möglich.</p>
Seite 70 f	<p>8.3.2.7 Anforderungen an den Landkreis als Aufgabenträger</p> <p>Neben den Anforderungen an die Verkehrsunternehmen und ihre Subunternehmer ergeben sich im qualitativen Bereich auch Maßnahmen, auf die sich der Landkreis als Aufgabenträger festlegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem ÖPNV ist im Straßenverkehr Vorrang zu gewähren, soweit dies technisch, rechtlich und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit realisierbar ist. • Die Abstimmung mit benachbarten StPNV-Aufgabenträgern soll regelmäßig stattfinden und weiter ausgebaut werden, um den Fahrgästen auch attraktive landkreisübergreifende Verkehrsangebote bieten zu können. Ergänzend ist auch mit dem SPNV-Aufgabenträger und relevanten Verkehrsverbänden eine regelmäßige Abstimmung zur 	<p>8.3.2.7 Anforderungen an den Landkreis als Aufgabenträger</p> <p>Neben den Anforderungen an die Verkehrsunternehmen und ihre Subunternehmer ergeben sich im qualitativen Bereich auch Maßnahmen, auf die sich der Landkreis als Aufgabenträger festlegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem ÖPNV ist im Straßenverkehr Vorrang zu gewähren, soweit dies technisch, rechtlich und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit realisierbar ist. • Die Abstimmung mit benachbarten StPNV-Aufgabenträgern soll regelmäßig stattfinden und weiter ausgebaut werden, um den Fahrgästen auch attraktive landkreisübergreifende Verkehrsangebote bieten zu können. Ergänzend ist auch mit dem SPNV-Aufgabenträger und relevanten Verkehrsverbänden eine regelmäßige Abstimmung zur

P7	<p>Koordinierung und Optimierung des Verkehrsangebotes anzustreben.</p> <p>Bis zum Ende des Planungszeitraums soll ein möglichst großer Anteil aller StPNV-Haltestellen im Landkreis Gotha, idealerweise 100%, durch optimierte Bordhöhen und angepasste Zuwegungen rollstuhlgerecht ausgebaut sein. Mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist dieses Ziel möglichst weitreichend zu erfüllen. Koordiniert durch den Landkreis als Aufgabenträger sind weitere sinnvolle und wirtschaftlich durchführbare bauliche Ergänzungen, beispielsweise Blindenleitstreifen, zu prüfen. Vor allem bei den Bushaltestellen, deren Baulast breit verteilt ist, wird der Landkreis Gotha als Aufgabenträger auf eine möglichst weitreichende Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen hinwirken.</p>	<p>Koordinierung und Optimierung des Verkehrsangebotes anzustreben.</p> <p>Bis zum Ende des Planungszeitraums soll ein möglichst großer Anteil aller StPNV-Haltestellen im Landkreis Gotha, idealerweise 100%, durch optimierte Bordhöhen und angepasste Zuwegungen rollstuhlgerecht ausgebaut sein. Mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist dieses Ziel möglichst weitreichend zu erfüllen. Koordiniert durch den Landkreis als Aufgabenträger sind weitere sinnvolle und wirtschaftlich durchführbare bauliche Ergänzungen, beispielsweise Blindenleitstreifen, zu prüfen. Vor allem bei den Bushaltestellen, deren Baulast breit verteilt ist, wird der Landkreis Gotha als Aufgabenträger auf eine möglichst weitreichende Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen hinwirken. Über die verschiedenen Anforderungsprofile der Barrierefreiheit von Haltestellen gemäß der ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen informiert der Landkreis Gotha die betreffenden Straßenbaulastträger. Abweichungen hiervon sind dem Aufgabenträger einvernehmlich zu begründen.</p>
Seite 106	<p><u>Anhang 5: Zukünftiges Verkehrsangebot</u></p> <p>Grundsätzlich orientiert sich das zukünftige Verkehrsangebot im Wesentlichen am bestehenden Verkehrsangebot unter Berücksichtigung der in diesem Nahverkehrsplan genannten Änderungen und Optimierungen. Für alle nachfolgend beschriebenen Linien sind die folgenden generellen Regelungen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrtzeiten innerhalb des definierten Verkehrsangebotes sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen. • Die (variierte) Streckenführung der einzelnen Fahrten in den jeweiligen Zeitfenstern, insbesondere das Auslassen einzelner Haltestellen am Anfang oder Ende der Linie, wird konkret vom Aufgabenträger vorgegeben. Dies gilt auch für 	<p><u>Anhang 5: Zukünftiges Verkehrsangebot</u></p> <p>Grundsätzlich orientiert sich das zukünftige Verkehrsangebot im Wesentlichen am bestehenden Verkehrsangebot unter Berücksichtigung der in diesem Nahverkehrsplan genannten Änderungen und Optimierungen. Für alle nachfolgend beschriebenen Linien sind die folgenden generellen Regelungen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrtzeiten innerhalb des definierten Verkehrsangebotes sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen. • Die (variierte) Streckenführung der einzelnen Fahrten in den jeweiligen Zeitfenstern, insbesondere das Auslassen einzelner Haltestellen am Anfang oder Ende der Linie, wird konkret vom Aufgabenträger vorgegeben. Dies gilt auch für

<p>Ä2</p>	<p>die Frage, ob einzelne Haltestellen nur an bestimmten Tagen, nur als Aussteigehaltestellen oder mit alternativen Bedienformen angefahren werden sollen bzw. können. Verbindlich für den geplanten Verkehrsleistungsumfang ist die Angabe der Fahrplankilometer pro Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufgabenträger behält sich vor, die Streckenführungen insbesondere bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. • An den als Verknüpfungspunkten gekennzeichneten Haltestellen ist nach Möglichkeit eine Anschlusssicherung an die anderen dort angebotenen Verkehre anzustreben. Diese Anschlusssicherungen werden in Abstimmung mit dem Aufgabenträger definiert. • Der Aufgabenträger wird in der Vorabbekanntmachung Vorgaben zur Anschlusssicherung über die Berücksichtigung der Verknüpfungspunkte hinaus machen. • Insbesondere bei solchen Linien, die Schulstandorte anfahren, ist zu berücksichtigen, dass sich in den jeweiligen Zeitfenstern die Anzahl der benötigten Fahrten je nach Richtung teilweise deutlich unterscheiden kann. Die Aufteilung der in den folgenden Tabellen teils genannten Gesamt-Fahrtanzahlen auf die beiden Richtungen orientiert sich im Wesentlichen am bestehenden Verkehrsangebot unter Berücksichtigung der in diesem Nahverkehrsplan genannten Änderungen und Optimierungen; die konkrete Aufteilung ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen. 	<p>die Frage, ob einzelne Haltestellen nur an bestimmten Tagen, nur als Aussteigehaltestellen oder mit alternativen Bedienformen angefahren werden sollen bzw. können. Verbindlich für den geplanten Verkehrsleistungsumfang ist die Angabe der Fahrplankilometer pro Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufgabenträger behält sich vor, die Streckenführungen insbesondere bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. • An den als Verknüpfungspunkten gekennzeichneten Haltestellen ist nach Möglichkeit eine Anschlusssicherung an die anderen dort angebotenen Verkehre anzustreben. Diese Anschlusssicherungen werden in Abstimmung mit dem Aufgabenträger definiert. • Der Aufgabenträger wird in der Vorabbekanntmachung Vorgaben zur Anschlusssicherung über die Berücksichtigung der Verknüpfungspunkte hinaus machen. • Insbesondere bei solchen Linien, die Schulstandorte anfahren, ist zu berücksichtigen, dass sich in den jeweiligen Zeitfenstern die Anzahl der benötigten Fahrten je nach Richtung teilweise deutlich unterscheiden kann. Die Aufteilung der in den folgenden Tabellen teils genannten Gesamt-Fahrtanzahlen auf die beiden Richtungen orientiert sich im Wesentlichen am bestehenden Verkehrsangebot unter Berücksichtigung der in diesem Nahverkehrsplan genannten Änderungen und Optimierungen; die konkrete Aufteilung ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen. • Sollte es erforderlich sein das Leistungsangebot dieses Planes vorzeitig anzupassen, sind hierbei flexible Bedienformen wie Rufbusse oder Anrufsammeltaxis angemessen zu berücksichtigen.
-----------	--	---

<p>Seite 122</p> <p>P1</p>	<p>Linie E Oskar-Gründler-Straße – Hauptbahnhof – ZOB – Stadion</p> <p>Beschreibung Die Linie E verbindet das Gewerbegebiet Gotha Ost mit dem Zentrum, dem Hauptfriedhof und dem Stadion. Darüber hinaus wird das Wohngebiet Gotha Ost direkt and den Hauptbahnhof angebunden. Es besteht eine kurze Anbindung an das Berufsschul-zentrum in der Kindleber Straße und die Gewerbestandorte in der Gleichenstraße. Mit dem Zentrum von der nördlichen Stadtgrenze aus werden Hauptfriedhof und Stadion verbunden. Umsteige-möglichkeiten bestehen insbesondere am Hauptbahnhof und am ZOB.</p>	<p>Linie E Oskar-Gründler-Straße – Hauptbahnhof – ZOB – Stadion</p> <p>Beschreibung Die Linie E verbindet das Gewerbegebiet Gotha Ost mit dem Zentrum, dem Hauptfriedhof und dem Stadion. Darüber hinaus wird das Wohngebiet Gotha Ost direkt and den Hauptbahnhof angebunden. Es besteht eine kurze Anbindung an das Berufsschul-zentrum in der Kindleber Straße und die Gewerbestandorte in der Gleichenstraße. Mit dem Zentrum von der nördlichen Stadtgrenze aus werden Hauptfriedhof und Stadion verbunden. Umsteige-möglichkeiten bestehen insbesondere am Hauptbahnhof und am ZOB. Die Linienbeschreibung der Linie E ist in Vorbereitung einer eventuellen Ausschreibung ggf. anzupassen.</p>
<p>Seite 148</p> <p>Ä5</p>	<p>Linie 822 Gotha – Wangenheim – Wolfsbehringen</p> <p>Beschreibung Die Linien bietet eine Anbindung zum Gothaer Hauptbahnhof mit Umsteigemöglichkeiten in der Gartenstraße und am ZOB unter Einbindung der Ortschaften Tüngeda und Reichenbach.</p>	<p>Linie 822 Gotha – Wangenheim – Wolfsbehringen</p> <p>Beschreibung Die Linien bietet eine Anbindung zum Gothaer Hauptbahnhof mit Umsteigemöglichkeiten in der Gartenstraße und am ZOB unter Einbindung der Ortschaften Tüngeda und Reichenbach. Unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit sind zukünftig abweichend von der nachfolgend aufgezeigten Streckenführung 3 touristisch bedeutsame Fahrten an Wochentagen von/nach Reichenbach anstatt nach/von Wolfsbehringen zur Thiemsburg zu verlagern. An Samstagen würde dies alle Fahrten betreffen.</p>